

braucht/ verschliessen / und wol verwahren / Was auch der obbestimbt
ten Stücke und dergleichen Berghandel in Beywesen des Bergmei-
stern und der Geschwornen / in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben
wird / sol für unkräftig geacht und gehalten werden.

Es sol auch der Bergschreiber in streitigen und irrigen Sachen/
die Berg-Bücher ohne Vorwissen des Bergmeisters niemand lesen
lassen / noch Abschriften von sich geben / bey Vermeydung ernstler
Straff.

Der Berg-Schreiber sol auch alle Zubuß-Brieffe / sampt des
Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben/ und auch gleichen Genieß
haben/doch beyde von einem Brieff über einen Groschen nicht nehmen.

Ein jeder Bergschreiber sol auch das Quatember-Geld/so jeder
Vorsteher oder Schichtmeister zu Unterhaltung der Geschwornen /
und ander gemeines Bergwercks Nothdurfft/ von jeglicher bauenden
Zechen / alle Wochen einen halben Groschen / und von einer Frist Ze-
chen drey Pfening zu geben schuldig / einnehmen / ausgeben und be-
rechnen / doch daß eine feste sonderliche Lade / in der Zehendner Ge-
mach darzu verordnet / zu welcher drey Schlüssel gehören sollen / deren
einen der Hauptmann / den andern der Zehendner / den dritten der
Bergschreiber haben/ und sol darinnen das Geld und die Register alle-
zeit verschlossen befunden werden.

Der 14. Artikel.

Von des Hütten-Verwalters und Hütten-Reuters Ampt / wie es im
Schmelzen gehalten/ und auf Maß und Gewicht soll gesehen
werden.

Die Hütten-Verwalter und Hütten-Reuter / sollen alle Tage die
Hütten besuchen / und in jeglicher Hütten aufsehen und fleißig er-
forschen / ob Unsere Ordnung gehalten / ob treulich und fleißig gehan-
delt und gearbeitet werde / und nach jeglichem Erz / das man schmel-
zet / fragen / wie man das zu schmelzen fürgenommen / und sollen son-
derlich verfügen / daß man alle Erz wol poche und schiebe / auch rein
mache / damit man desto baß erkennen mag/ wie man jegliches am nütz-